

**Stadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis**

**Grundsätze zur Förderung der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche
Privatgebäude**

vom 19. Juni 2018

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Fellbach fördert die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an Gebäuden und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ziel ist die dauerhafte Verbesserung der Barrierefreiheit dieser Gebäude.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden bauliche, technische und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind
 - den barrierefreien Zugang zu Gebäuden zu ermöglichen. Das kann zum Beispiel die Umgestaltung des Eingangsbereiches sein, die Installation eines Hubliftes oder der Bau einer Rampe;
 - die barrierefreie Nutzung der Räumlichkeiten zu gewährleisten. Das kann beispielsweise der Bau einer rollstuhlgänglichen Toilette oder das Absenken einer Verkaufstheke oder eines Serviceschalters sein;
 - die barrierefreie Nutzung der angebotenen Leistungen zu ermöglichen. Das kann die Herstellung von Orientierungsplänen oder Speisekarten für Sehbehinderte und Blinde (Braille- oder Pyramidenschrift) betreffen oder die Ausstattung der Treppenanlage mit einem zweiten Handlauf.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts, also Hauseigentümer oder Mieter /Pächter, die eine Maßnahme im Sinne des Förderprogramms durchführen wollen. Eine Doppelförderung mit anderen städtischen Förderungen (z.B Investitionsförderrichtlinien) ist ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn der Antragssteller nachweist, dass er zuvor eine kostenlose Beratung durch die zuständige Förderstelle der Stadt Fellbach in Anspruch genommen hat.

- 4.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor der Zuschussbewilligung begonnen sind.
- 4.3 Förderfähig sind nur von Fachfirmen ausgeführte Leistungen, die durch Rechnung nachgewiesen werden.
- 4.4 Es werden keine Maßnahmen gefördert, die einer anderen rechtlichen oder konzeptionellen Verpflichtung zur Barrierefreiheit unterliegen.
- 4.5 Technische Voraussetzungen
Die Maßnahmen müssen entsprechend den geltenden Bauvorschriften und dem Stand der Technik ausgeführt werden und baurechtlich zulässig sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuschüsse können pro Maßnahme bis zu 50% der Maßnahme Kosten gewährt werden, die maximale Fördersumme kann 5.000 € betragen.

6. Sonstiges

- 6.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme und nach Einreichung aller Rechnungen (in Kopie) bei der Stabsstelle Senioren, Integration und Inklusion der Stadt Fellbach. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt der Bewilligung innerhalb von zwölf Monaten ausgeführt sein, ansonsten verfällt die Bewilligung.
- 6.2 Die durch Zuschüsse der Stadt Fellbach gedeckten Kosten dürfen nicht steuer- und mietwirksam werden.
- 6.3 Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erfolgte.
- 6.4 Die Durchführung der Maßnahme kann von MitarbeiterInnen der Stadt Fellbach überprüft werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.

Weitere Auskünfte und Förderanträge sind erhältlich bei der

Amt für Soziales und Teilhabe
Michaela Gamsjäger
Rathaus Fellbach, Zimmer 42
Marktplatz 1, 70734 Fellbach
Telefon 0711 / 5851-463
E-Mail michaela.gamsjaeger@fellbach.de

Bitte vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch.